

## **BGer 4A 641/2017 vom 7. Mai 2018**

Bundesgericht, 2018-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_641\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_641_2017)

FR: TF 4A 641/2017 du 7 mai 2018

IT: TF 4A 641/2017 del 7 maggio 2018

### **Regeste**

Werkvertrag | Vertragsrecht

### **Volltext**

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 07.05.2018 4A 641/2017 (4A\_641/2017)  
Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 07.05.2018 4A 641/2017 (4A\_641/2017) Tribunale federale I Corte di diritto civile 07.05.2018 4A 641/2017 (4A\_641/2017)

Werkvertrag | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 4A\_641/2017  
Verfügung vom 7. Mai 2018 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Widmer. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_ AG, vertreten durch Rechtsanwalt Lorenzo Marazzotta, Beschwerdeführerin, gegen B. \_\_\_\_\_ AG, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Harder, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Werkvertrag, Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 25. Oktober 2017 (ZG 17/008/ABO). In Erwägung, dass die Beschwerdeführerin gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 25. Oktober 2017 mit Eingabe vom 4. Dezember 2017 Beschwerde in Zivilsachen erhob; dass die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 3. Mai 2018 erklärte, sie ziehe die Beschwerde infolge eines am 9./12. April 2018 zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs über den Streitgegenstand der Beschwerde zurück; dass das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist ( Art. 32 Abs. 2 BGG ); dass die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ist ( Art. 66 BGG ) und im vorliegenden Fall keine Umstände vorliegen, die einen Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten nach Art. 66 Abs. 2 BGG rechtfertigen würden, indessen bei der Bemessung der Gerichtskosten dem relativ geringen Aufwand für das vorliegende Verfahren Rechnung zu tragen ist; dass die Beschwerdeführerin beantragt, es sei der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen, da die Parteien gemäss Ziffer 3 des geschlossenen Vergleichs per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche aus dem Werkvertrag und den damit verbundenen Gerichtsverfahren auseinandergesetzt seien; dass sie diese Parteivereinbarung mit einer Kopie des von den Rechtsvertretern beider Parteien unterzeichneten Vergleichsurkunde belegt; dass der Beschwerdegegnerin, der im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren überdies kein wesentlicher Aufwand entstanden ist, dieser Parteivereinbarung entsprechend keine Parteientschädigung zuzusprechen ist ( Art. 68 BGG ); verfügt die Präsidentin: 1. Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschlossen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Diese Verfügung wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Obwalden schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 7. Mai 2018 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.